



Departement des Innern, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

**Einschreiben**

Herr  
Hanspeter Raetzo  
Meienfeldstrasse 68  
8645 Jona

Departement des Innern  
Regierungsgebäude  
9001 St.Gallen  
T 058 229 33 08  
info.di@sg.ch  
www.sg.ch

St.Gallen, 11. Mai 2023

DIGS411-686

**Hanspeter Raetzo, Jona / Stadtrat Rapperswil-Jona: Aufsichtsrechtliche Anzeige betreffend Grundstücksverkauf**

Sehr geehrter Herr Raetzo

Mit Eingabe vom 10. März 2023 und Ergänzung vom 20. März 2023 haben Sie beim Departement des Innern aufsichtsrechtliche Anzeige gegen die Stadt Rapperswil-Jona erhoben. Sie machen im Wesentlichen geltend, die Stadt Rapperswil-Jona sei zu verpflichten, den Grundstücksverkauf an die SinoSwiss Technopark (Switzerland) AG dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Begründend legen Sie zusammengefasst dar, die Stadt Rapperswil-Jona habe ein «Grundstück im Bereich Schachen» für Fr. 2'400'000.– an die SinoSwiss Technopark (Switzerland) AG verkauft, ohne dass dieser Grundstücksverkauf dem fakultativen Referendum unterstellt worden sei. Dies sei rechtswidrig, da die Finanzkompetenzen der Stadt Rapperswil-Jona vorsehen würden, dass ab einem Preis von Fr. 2'000'000.– das Grundstücksgeschäft dem fakultativen Referendum hätte unterstellt werden sollen. Zudem sei erst zwei Jahre später über dieses Grundstücksgeschäft informiert worden.

Nach Art. 162 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG) kann jedermann Mängel in der Führung der Verwaltung einer Gemeinde der Aufsichtsbehörde anzeigen. Die Aufsichtsbehörde bestätigt den Empfang der Anzeige, prüft sie und trifft wenn nötig Massnahmen. Aufsichtsbehörde ist, soweit die Verwaltungsführung durch den Rat einer Gemeinde beanstandet wird, das zuständige Departement (Art. 155 Abs. 3 i.V.m. Art. 156 Bst. b GG). Vorliegend ist das Departement des Innern die zuständige Aufsichtsbehörde (Art. 22 Bst. c des Geschäftsreglements der Regierung und der Staatskanzlei [sGS 141.3]). Die anzeigende Person hat gestützt auf Art. 162 Abs. 2 GG Anspruch auf eine kurze Stellungnahme der Aufsichtsbehörde.

Es gibt eine Schätzung dies betreffenden Grundstücks vom 15. Februar 2011 mit einem Verkehrswert von Fr. 793'000.– (Gesamtfläche 4'663 m<sup>2</sup>) und eine vom 20. April 2021 mit einem Verkehrswert von Fr. 2'380'000.– (Gesamtfläche 3'407 m<sup>2</sup>). Gemäss Kaufvertrag vom 21. April 2021 wurden 2'000 m<sup>2</sup> für Fr. 2'400'000.– an die SinoSwiss Technopark (Switzerland) AG verkauft. Das bedeutet, dass im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses



bzw. des Verkaufs des Grundstücks die 2'000 m<sup>2</sup> Fr. 1'397'123.57 an Verkehrswert ausgemacht haben (gemäss der Verkehrswertschätzung vom 21. April 2021). Nach Ziff. 6.2 des Anhangs 2 (Finanzbefugnisse) zur Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Rapperswil-Jona vom 1. Dezember 2005 ist der Stadtrat abschliessend zuständig für die «Veräusserung und Begründung von Baurechten (Verkehrswert oder Anlagekosten)» bis Fr. 2'000'000.– je Fall. Wie vorstehend erwähnt, lag der Verkehrswert im vorliegenden Fall bei Fr. 1'397'123.57 (und damit unter der Schwelle von Fr. 2'000'000.–) und konnte somit vom Stadtrat abschliessend, d.h. ohne Unterstellung unter das fakultative Referendum, beschlossen werden. Die Finanzkompetenzen der Stadt Rapperswil-Jona wurden eingehalten. Dass der Stadtrat Rapperswil-Jona zeitverzögert über dieses Grundstücksgeschäft berichtet hat, ist aus rechtlicher Sicht nicht zu beanstanden.

Nach dem Gesagten kann festgestellt werden, dass das Grundstücksgeschäft im korrekten Verfahren beschlossen wurde. Der aufsichtsrechtlichen Anzeige ist damit keine Folge zu leisten.

Freundliche Grüsse

Laura Bucher  
Regierungsrätin

**Kopie an:**

- Stadtrat Rapperswil-Jona, St.Gallerstrasse 40, 8645 Jona (**Einschreiben**)
- Amt für Gemeinden und Bürgerrecht, Davidstrasse 27, 9001 St.Gallen